

- b) zur Belieferung von Futtermittelansprüchen, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben;
- c) zur Belieferung von Bedarfsträgern, entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 Buchstaben a bis c;
- d) zur Belieferung der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen, der Nationalen Sporttaubenzüchter-Vereinigung und des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- e) zur Bereitstellung von Rohstoffen für die Herstellung von Mischfuttermitteln auf der Grundlage staatlicher Produktionsauflagen.

(3) Für Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe werden Futtermittel als Rohstoffe für die planmäßige Produktion ihrer Erzeugnisse (Anlage 2 Buchst. e) bereitgestellt.

### § 2

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist verantwortlich für:

- a) die Festlegung der Futtermittelkontingente für Betriebe ohne eigene Futtergrundlage und für Institutionen, Forschungsinstitute u. a. (Anlage 1);
- b) die Regelung von Futtermittelansprüchen, die sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die ihm unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) verantwortlich.

(3) Die Bezirkswirtschaftsräte sind für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die in der Anlage 2 aufgeführten Bedarfsträger verantwortlich.

(4) Das Präsidium der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Dienst-, Gebrauchs-, Jagd- und Blindenhunde.

(5) Die Nationale Sporttaubenzüchter-Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die Sektion Sporttauben.

(6) Der Deutsche Turn- und Sportbund ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an den Deutschen Reitsportverband.

### § 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben den Bedarf der Bedarfsträger gemäß Anlage 1, außer den zentralgeleiteten Betrieben, zu ermitteln und unterteilt nach Mengen und Quartalen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft einzureichen. Für die zentralgeleiteten Betriebe übergeben die zuständigen WB die Bedarfsmeldung nach Bezirken, Mengen und

Quartalen an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Die Bezirkswirtschaftsräte haben den Bedarf

- a) für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchst. e, getrennt nach Futtermitteln für die Lebensmittelproduktion und nach Futtermitteln für den sonstigen Industriebedarf, der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben;
- b) für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchstaben a bis e der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) des Bezirkes, unterteilt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben.

(3) Von den WB ist der Bedarf der zentralgeleiteten Betriebe, getrennt nach Futtermitteln für die Produktion von Lebensmitteln (außer dem Bedarf für die Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für die sonstige Industrieproduktion, den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Mengen und Quartalen, bekanntzugeben.

(4) Der Volkswirtschaftsrat und die übrigen Kontingenträger übergeben die Bedarfsmeldung gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 und entsprechend § 2 Absätzen 4 bis 6 dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterteilt nach Bezirken, Mengen und Quartalen.

(5) Die VVEAB übergeben die Bedarfsmeldung gemäß Abs. 2 Buchst. b dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, unterteilt nach Mengen und Quartalen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft übergibt den zusammengefaßten Vorschlag für die Mischfutterproduktion nach Menge, Arten und Quartalen sowie die Verteilungsvorschläge für die Futtermittel, entsprechend den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Verteilungsgrundsätzen, für die einzelnen Kontingente der Staatlichen Plankommission.

### § 4

(1) Die Staatliche Plankommission entscheidet über die Höhe und Verteilung der Futtermittel und übergibt den Kontingenträgern die Futtermittelkontingente, unterteilt nach Quartalen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verpflichtet, die Aufteilung der Rohstoffkontingente für die Produktion von Mischfutter auf Bezirke, unterteilt nach Quartalen, dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Aufteilung der Kontingente den zuständigen Hauptbedarfsträgern zu übergeben. Hauptbedarfsträger des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sind: Räte der Bezirke, WB Saat- und Pflanzgut, Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau.

(4) Die Hauptbedarfsträger übergeben die Kontingente

- a) den VVEAB, unterteilt, nach Mengen, Arten, Quartalen und Kreisen;